

Gemeinde KAINBACH BEI GRAZ

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBL.Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2009 folgende Verordnung beschlossen:

V e r o r d n u n g

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Zif. 4 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden von Amts wegen nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen

verordnet:

a) Behindertenparkplatz:

Im Bereich der Park & Ride Anlage Ragnitzstraße wird der süd-östlichste Parkplatz (erster Parkplatz der westlichen Parkzeile im Bereich der Ein- und Ausfahrt, Parkplatz direkt gegenüber der Wertstoffsammelstelle) als „Behinderten – Parkplatz“ bestimmt und entsprechend gekennzeichnet.

Zur Kundmachung dieser Verordnung sind folgende Straßenverkehrszeichen aufzustellen bzw. folgende Bodenmarkierungen aufzutragen:

- a) Gemäß § 52 Ziff. 13b) StVO. 1960 ein „Halten und Parken Verboten“
- b) Gemäß § 54 Ziff. 5h) StVO. 1960 ein „ausgenommen Behinderte“

Weiters ist im Bereich des Parkplatzes eine entsprechende Bodenmarkierung (Rollstuhlsymbol) anzubringen.

b) Vorrang geben:

Gemäß § 19 Abs. 3) StVO 1960 sowie § 19 Abs. 6) StVO 1960 müssen alle Fahrzeuge, welchen aus dem Park & Ride Parkplatz ausfahren, dem fließenden Verkehr auf der Landesstraße (Ragnitzstraße) Vorrang geben.

Zur Kundmachung dieser Verordnung sind folgende Straßenverkehrszeichen aufzustellen bzw. folgende Bodenmarkierungen aufzutragen:

- a) Gemäß § 52 Ziff. 23) StVO. 1960 ein „Vorrang geben“

Weiters ist eine entsprechende Bodenmarkierung (Haltelinie und Leitlinie) anzubringen.

c) **Hinweistafel Parkplatz**

Im Zufahrtsbereich zur Park & Rideanlage sind im östlichen Bereich der Zufahrt (Im Grünstreifen zwischen Ein- und Ausfahrt sowie der Kapelle) Hinweistafeln für die Park & Rideanlage aufzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass auf einen Rohrsteher beidseits eine Tafel montiert wird, welche auf die Park & Rideanlage hinweist.

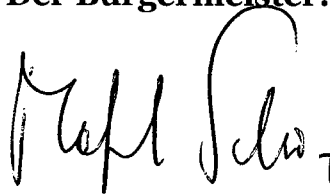
Zur Kundmachung dieser Verordnung sind folgende Straßenverkehrszeichen aufzustellen:

- a) Gemäß § 53 Ziff. 1a) StVO. 1960 ein „Parkplatz“ wobei im unteren Teil der Tafel der Textzug „P + R“ anzubringen ist.

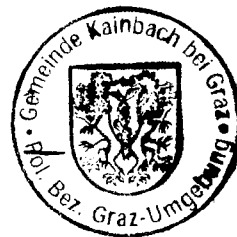
Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen, Behindertenparkplatz, sowie Parkordnung lt. beiliegenden Plan „Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan 1:200, Ingenieurbüro Pilz GmbH & Partner Co KG, Hauptstraße 23, 8472 Straße in Steiermark vom 22.11.2008, Plannummer: BOM-01.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht; sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**



(Mag. Manfred Schöninger)



30. JULI 2009

Angeschlagen:

Abgenommen:

.....